

Bericht an den Landrat

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 23. Mai 2017
Zur Vorlage Nr.: [2017-005](#)
Titel: **Ergänzung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2017/005

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

Betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

vom 23. Mai 2017

1. Ausgangslage

Die Vorlage dient der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Aufbau, die Einführung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) im Kanton Basel-Landschaft. Dazu sollen die erforderlichen Bestimmungen ins EG ZGB¹ aufgenommen werden (§ 177a neu).

Der Bundesrat hat per 1. Oktober 2009 die auf dem Bundesgesetz über Geoinformation² basierende Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)³ in Kraft gesetzt. Diese verpflichtet die Kantone, den ÖREB-Kataster bis spätestens am 1. Januar 2020 einzuführen. Der Kanton Basel-Landschaft gehört zu den Kantonen der zweiten Etappe und muss den ÖREB-Kataster ab 2016 bis Ende 2019 aufbauen und einführen.

Der ÖREB-Kataster soll einen einfachen und übersichtlichen Zugang zu den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bieten, die auf einem bestimmten Grundstück lasten können (Bauzonen, Schutzzonen, belastete Standorte, Baulinien etc.). In Ergänzung zum Grundbuch und zur amtlichen Vermessung soll der ÖREB-Kataster die Rechtssicherheit erhöhen, heisst es in der Vorlage. Zudem stellt er eine kundenorientierte Behördenleistung (E-Government) dar.

Die für den Aufbau des Katasters anfallenden, externen Projektkosten belaufen sich für den Kanton über die Jahre 2016 bis 2019 auf rund 191 200 Franken. Ab 2018 wird mit jährlich wiederkehrenden externen Betriebskosten von 34 560 Franken gerechnet. Der Personalaufwand für den Aufbau und den Betrieb wird in der VGD auf 813 Personentage und in der BUD auf 366 Personentage geschätzt. Die externen Kosten betragen somit gesamthaft rund 260 000 Franken. Da der Bund die Kantone verpflichtet, den ÖREB-Kataster bis Ende 2019 umzusetzen und detaillierte Mindestanforderungen stellt, sind die Projektausgaben als gebundene Ausgaben anzusehen. Bei einer Einführung des Katasters per 1. Januar 2020 ist aber auch mit einem Bundesbeitrag von 290 000 Franken zu rechnen. Für die Aufbereitung der kommunalen Geobasisdaten kommen Kosten zwischen 5000 und 13 500 Franken (ausserhalb des Projektbudgets) auf die Gemeinden zu.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

¹ SGS 211

² SR 510.62

³ SR 510.622.4

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 27. März, 24. April und 8. Mai 2017 beraten. Kantonsgeometer Patrick Reimann und Jean-Marc Buttlinger, stellvertretender Kantonsgeometer und Projektleiter, haben die Vorlage vorgestellt. Zur Beurteilung der rechtlichen Fragen wurde ausserdem Sibylle Hellstern, Leiterin Rechtsdienst VGD, beigezogen. Die Kommission verzichtete auf die Anwesenheit des zuständigen Direktionsvorstehers Thomas Weber.

2.2. Eintreten

Die Kommission ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

2.3. Detailberatung

Die Einführung des ÖREB-Katasters wurde grundsätzlich positiv aufgenommen; das Instrument wurde als nützliche Informationsquelle bezeichnet. In der Kommission wurde aber die Frage aufgeworfen, welche Konsequenzen ein fehlerhafter Kataster-Auszug haben würde respektive inwiefern der Kanton in diesem Fall haftbar wäre; zumal die einschlägigen Bestimmungen im Bundesgesetz über Geoinformation den Bogen zum Zivilgesetzbuch und zur Haftung beim Grundbuch schlagen, wo eine umfassende Überprüfung der eingehenden Daten erfolgt.

Während das zivilrechtliche Grundbuch – mit Ausnahmen – primär dingliche Rechte entstehen, ändern und untergehen lässt, dient der öffentlich-rechtliche ÖREB-Kataster ausschliesslich der Information und hat keinerlei konstitutive Wirkung. Der bundesgesetzliche Brückenschlag zum Grundbuchrecht ist somit ein gesetzestechnischer Unfall, den es bei der Einführung des ÖREB-Kataster ins kantonale Recht im Auge zu behalten gilt.

Die Vertreterinnen und -Vertreter der VGD betonten, dass grundsätzlich der Datenherr für die Richtigkeit der Daten haftbar ist. Für Fehler z.B. in einem Zonenplan ist also die jeweilige Gemeinde belangbar. Die Haftung des Kantons beschränke sich gemäss Artikel 18 des Bundesgesetzes über die Geo-Information ausschliesslich auf die *Katasterführung*. Der Link zum Grundbuch im Haftungs-Artikel im Bundesgesetz über die Geoinformation, so hiess es seitens der Kommission, erweckt allerdings diesbezüglich einen Anschein, den der Kataster als «blosses» Informationsmedium nicht einlösen kann. Auch muss man als Kunde etwa wissen, dass der Kataster anders als das Grundbuch keine Vollständigkeit der Daten garantiert. Um diesem Problem zu begegnen, erwägt die VGD, auch Beschlüsse der Gemeinden, die noch nicht rechtskräftig sind, im Sinne einer Vormerkung im Kataster auszuweisen.

Ein Spezialaspekt der Haftungsfrage ist die Beglaubigung der Katasterauszüge, welche von den Kantonen, die den Kataster bereits eingeführt haben, nur zurückhaltend ausgestellt werden. Diese Beglaubigung, so hiess es seitens VGD, stelle ebenfalls kein Haftungsproblem dar, da sie gemäss bundesrechtlicher Regelung nicht für die Richtigkeit des Inhalts des Katasters abgegeben wird, sondern nur deklarieren, dass der aktuellste Stand des Katasters wiedergegeben ist⁴. Es ist zudem vorgesehen, einen Disclaimer auf den Katasterauszügen anzubringen, wie ihn das Bundesamt für Landestopografie Swisstopo empfiehlt⁵. Schliesslich wurde in diesem Zusammenhang erwähnt, dass die Auszüge mit den Originaldokumenten verlinkt sind, was eine individuelle Überprüfung ermöglicht. Zudem müssen die kommunalen Beschlüsse per Regierungsratsbeschluss genehmigt

⁴ Die ÖREBKV besagt in Artikel 14 Absatz 3: «Mit der Beglaubigung wird amtlich bestätigt: a. dass die wiedergegebenen Daten dem *mit Datum bezeichneten Stand des Katasters* entsprechen; b. dass die Informationsebene Liegenschaften dem *mit Datum bezeichneten Stand* entspricht.»

⁵ Der Textvorschlag lautet: «Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Rechtsverbindlich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Mit der Beglaubigung des Auszugs wird die Übereinstimmung des Auszuges mit dem ÖREB-Kataster zum Zeitpunkt der Auszugserstellung bestätigt.»

werden, was eine materielle Prüfung voraussetzt. Die Korrektheit der Daten, die in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden, muss last but not least per Richtigkeitsbescheinigung an den Katasterführer bestätigt werden.

Die Kommission zeigte sich mit diesen Vorkehrungen insgesamt zufrieden, wenngleich ein Haftungs-«Restrisiko» nicht ausgeschlossen werden kann, das aus der begrenzten Prüfung der eingehenden Daten durch den Katasterführer herrührt.

Insgesamt muss dieses Problem aber auf Bundes-Ebene gelöst werden; es kann und darf die Einführung des kantonalen ÖREB-Katasters nicht blockieren. In diesem Kontext wurde in der Kommission auch angeregt, die kantonalen Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier auf die Problematik hinzuweisen. Die Kommission hat die VGD zudem gebeten, sie zu gegebener Zeit über die Einführung des Katasters zu informieren. – Auf Nachfrage aus der Kommission wurde seitens VGD erklärt, dass die Erstellung eines Auszugs 50 Franken kosten dürfte.

Am Gesetzeswortlaut hat die Kommission lediglich das Inkrafttreten (neu per 1. Oktober 2017) geändert.

3. Antrag an den Landrat

Die Justiz- und Sicherheitskommission empfiehlt dem Landrat mit 12:0 Stimmen (ohne Enthaltungen), wie folgt zu beschliessen:

://: Die Änderung des Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird gemäss beiliegenden Entwurf beschlossen.

23. Mai 2017 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Andreas Dürr, Präsident

Beilage

– Gesetzestext (von der Redaktionskommission bereinigt)

Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf Artikel 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹,
beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 211 (Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 144 Abs. 2 (geändert)

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kann Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot bewilligen:

Aufzählung unverändert.

§ 145 Abs. 1 (geändert)

¹ Es dürfen keine neuen Parzellen entstehen, die nicht an einen öffentlichen Fahrweg anstossen. Aus wichtigen Gründen kann die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Ausnahmen bewilligen.

§ 171 Abs. 1 (geändert)

¹ Dem Amt für Geoinformation obliegen folgende Aufsichts- und weitere Tätigkeiten:

Aufzählung unverändert.

§ 173 Abs. 1 (geändert)

¹ Die amtlichen Vermessungen werden mit ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde rechtskräftig und erlangen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Die Genehmigung erfolgt, nachdem eine Prüfung der amtlichen Vermessung durch das Amt für Geoinformation und ein Auflage- oder Anzeigeverfahren zuhanden der betroffenen Grundeigentümerschaft erfolgt sind.

§ 177a (neu)

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

¹ Der Regierungsrat regelt die Organisation des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007² über die Geoinformation (GeolG).

² Er erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Einzelheiten des Verfahrens für die Aufnahme von Daten in den Kataster, zur Beglaubigung von Auszügen und zum einfachen und unentgeltlichen Zugang zum Kataster.

³ Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 16 Abs. 3 GeolG³ Gegenstand des Katasters sind.

⁴ Das Amt für Geoinformation ist die für den Kataster verantwortliche Stelle.

¹ SR 210

² SR 510.62

³ SR 510.62

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesbestimmungen treten am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter